

zes (SchulG) und § 3 des Sächs. Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG), nach den Maßgaben dieser Satzung, soweit eine im Gebiet des Vogtlandkreises gelegene Schule besucht wird. Satz 1 gilt nicht für Schüler,

- die ein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhalten,
- die dem Grunde nach Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz haben,
- für die keine Schulpflicht mehr besteht.

Schüler die eine staatlich genehmigte Ersatzschule nach § 3 des Sächs. Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) besuchen, erhalten Beförderungsleistungen, die dem Besuch einer öffentlichen Schule entsprechen.

(2) Schüler, die eine Schule im Landkreis Greiz oder im Saale-Orla-Kreis besuchen, erhalten auf Antrag Leistungen nach dieser Satzung in entsprechender Weise. Voraussetzung ist, dass der Schüler in einer Gemeinde des Vogtlandkreises wohnt, die auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 11. 2. 1992 oder des zweiten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 31. 5. 1994 in das Gebiet des ehemaligen Landkreises Plauen eingegliedert wurde und Schulgewohnheiten vor dem Gebietswechsel fortgesetzt werden sollen. Weiterhin werden die entsprechenden Leistungen nur dann gewährt, wenn eine Schule der gewählten Schulart in der Umgebung der Wohnung des Schülers, die mit einem zumutbaren Schulweg zu erreichen ist, nicht vorhanden ist.

§ 3

Aufgabenerledigung

Die Aufgaben des Vogtlandkreises nach § 1 erledigt der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (Zweckverband ÖPNV Vogtland).

§ 4

Beförderungsanspruch

(1) Schüler, die unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 8 dieser Satzung die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule besuchen, haben einen Beförderungsanspruch. Der Beförderungsanspruch erstreckt sich auf den Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts und umfasst einen Anspruch auf Organisation der Beförderung und Kostentragung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland.

(2) Ein Beförderungsanspruch zu einer anderen als in Absatz 1 geregelten Schule kann ausnahmsweise ganz oder teilweise übernommen werden, wenn dies aus pädagogischen (in der Natur des Schülers liegend, nicht die Schulwahl betreffend) oder vergleichbaren Gründen erforderlich erscheint.

(3) Ist gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme i. S. v. § 39 Abs. 2 Nrn. 4 u. 5 SchulG ausgesprochen worden, so erstreckt sich sein Beförderungsanspruch lediglich auf Erstattung der Beförderungskosten, die dem Zweckverband ÖPNV Vogtland beim Besuch der Schule nach Absatz 1 entstehen würden. Darüber hinausgehende Beförderungskosten und die gesamte Beförderungsorganisation sind vom Schüler bzw. den Sorgeberechtigten zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Sorgeberechtigte den Schüler zur Abwendung einer Maßnahme nach § 39 SchulG in einer anderen Schule unterbringt.

(4) Der Beförderungsanspruch nach Absatz 1 entfällt nach Entscheidung des Zweckverband ÖPNV Vogtland befristet oder auf Dauer, wenn Schüler durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden, oder das Fahrzeug beschädigen und pädagogische Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind. Vor einer solchen Maßnahme sind der Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit auch der Sorgeberechtigte und die Schule zu hören. Bei einem Fehlverhalten mit einem besonders hohen Gefährdungsgrad für die mitfahrenden Schüler, weiteren Fahrgästen und das Fahrzeug, kann auf vorausgehende pädagogische Maßnahmen und die Anhörung verzichtet werden.

Soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, kann auch das Beförderungsunternehmen entscheiden. Dieser Absatz ist für das Fehlverhalten an Haltestellen entsprechend anzuwenden.

§ 5

Nächstgelegene Schule

(1) Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist bei Pflichtschulen (Grundschule) die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt und bei Wahlschulen (Mittelschule, Gymnasium) die Schule, die unter Berücksichtigung des gewählten Bildungsganges mit dem geringsten Beförderungsaufwand (insbesondere Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Bestehen oder Nichtbestehen einer öffentlichen Verkehrsverbindung) zu erreichen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Mittelschulen und allgemeinen bildende Gymnasien folgendes:

1. Schulzweckverband

Wohnen Schüler in einem Ortsteil einer Gemeinde, die Mitglied eines Schulzweckverbandes ist und dieser Zweckverband ist Träger einer dieser beiden Schularten, dann gilt diese Schule auch als nächstgelegene.

2. Einheitliches Gemeindegebiet/Stadtgebiet

Wohnen Schüler in einer Gemeinde/Stadt, die Träger mehrerer Mittelschulen oder Gymnasien ist, gelten alle Schulen dieser Art als nächstgelegene.

3. In die Stadt Plauen eingegliederte Ortsteile

Für die in die Stadt Plauen eingegliederten Ortsteile Straßberg und Neundorf gilt die Mittelschule Weischlitz neben den sich aus Absatz 1 und der vorstehenden Ziffer 2 ergebenden Mittelschulen als nächstgelegene.

§ 6

Leistungen beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule

(1) Besucht ein Schüler eine im Vogtlandkreis gelegene Schule, die vom Geltungsbereich dieser Satzung betroffen ist und besteht keine Beförderungsanspruch nach § 4 Absätze 1, 2 dieser Satzung, erhält der Schüler bzw. seine Eltern oder sonst Sorgeberechtigten auf Antrag eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden.

(2) Stellen Schüler, bzw. deren Eltern oder sonst Sorgeberechtigten, die in einem anderen Landkreis wohnen, einen Antrag nach Absatz 1, ist bei der Feststellung des Erstattungsbetrages ein in der Schülerbeförderungssatzung oder entsprechenden Satzung des Wohnsitzlandkreises geregelter Eigenanteil der Eltern bzw. sonst Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

(3) Die Art und Weise der Beförderungsorganisation durch den Schüler bzw. durch seine Eltern oder sonst Sorgeberechtigten bleibt im Falle von Leistungen des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland nach Absatz 1 unberührt. Ein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland besteht nicht. Die Leistungen nach diesen Regelungen sind in zwei Stufen zu beantragen. Vor Beginn des Schuljahres bzw. bei Anmeldung an einer anderen als der nächstgelegenen Schule ist ein Antrag dieser Leistung dem Grunde nach einzureichen. Der entsprechende Auszahlungsantrag ist nach Ablauf eines Schuljahres bis zum 31. 10. (Ausschlussfrist) der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. Diesem Antrag ist eine schriftliche Bescheinigung des Schulleiters über den Schulbesuch im relevanten Schuljahr beizufügen. Der Erstattungsantrag kann vor Ablauf des Schuljahres gestellt und bewilligt werden, wenn der Antragsteller die Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln organisiert hat, dafür einen Jahresfahrausweis erworben hat. Wird in diesen Fällen der Jahresfahrausweis gegenüber dem Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs in monatlichen Raten beglichen, kann eine Erstattung nur in der Höhe der im Einzelnen beglichenen Raten erfolgen. Bezieht die Bedarfsgemeinschaft in welcher der betreffende Schüler lebt Leistungen nach den Gesetzen über die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II), die Grundsicherung für Erwerbsunfähige (Sozialgesetzbuch XII) oder lebt der Schüler in einer Betreuungseinrichtung und bezieht Hilfe zur Erziehung kann vom Prinzip der nachträglichen Gewährung der finanziellen Leistung abgesehen werden und dem Schüler statt dessen ein Jahresfahrausweis ausgehändigt werden, wenn der Sorgeberechtigte die Beförderungsorganisation durch öffentliche Verkehrsmittel vorsieht. Ein Beförderungsorganisationsanspruch ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schüler, die nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung von der Beförderung ausgeschlossen wurden oder die ihren Beförderungsanspruch nach § 4 Absatz 3 verwirklicht haben.

§ 7

Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Stundenplanmäßiger Unterricht ist der für den Schüler in der jeweiligen Klassenstufe nach der Stundentafel verbindlich zu besuchende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. Betriebspraktika, die laut Stundentafel verbindlich vorgesehen sind, gehören zum stundenplanmäßigen Unterricht. Soweit Schüler ein planmäßiges Betriebspraktikum absolvieren, sind ebenfalls öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Nach Beendigung des Praktikums erstattet der Zweckverband ÖPNV Vogtland auf Antrag und unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, soweit der Schüler das Betriebspraktikum in einem Unternehmen oder Unternehmensteil das/der im Gebiet des Vogtlandkreises liegt, absolviert. Eine Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland erfolgt nicht. Letzteres gilt nicht für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte.

(2) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören

- die Betreuung vor und nach dem Unterricht in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SäKitaG) in seiner jeweils gültigen Fassung
- sonstige Veranstaltungen, wie z. B. die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendspielen, Schülerwettbewerben, Exkursionen, Jahresausflügen, Projekttagen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen während der Ferien
- ganztägige Betreuung von Schülern in den Schulen während der Ferien, das gilt auch für Schüler der Förderschulen.

(3) Bei nachmittäglichen Angeboten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder Angeboten zur Ganztagsbetreuung arbeitet der Zweckverband ÖPNV Vogtland gemeinsam mit den Schulträgern, den Eltern- und Schülervertretungen der Schulen und den Beförderungsunternehmen an Konzepten mit, um dem Bedarf der Schulen entgegen zu kommen.

(4) Soweit zur Absolvierung des stundenplanmäßigen Unterrichtes innerschulische Wege z. B. zwischen Haupt- und Außenstelle einer Schule, zum Sportplatz oder zum Schwimmunterricht notwendig sind (Unterrichtswege), findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 8

Mindestentfernungen/Zumutbarkeitsgrenze

(1) Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn

1. der Weg zwischen Wohnung des Schülers und Schule (Schulweg) für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 mehr als 2 km und für Schüler ab Klassenstufe 5 mehr als 3,5 km beträgt,
- oder
2. eine dauernde Behinderung oder andere amtsärztlich festgestellte körperliche Beeinträchtigung die Beförderung des Schülers, unabhängig von der Mindestentfernung nach Nr. 1, erfordert. Die bloße Berufung auf ein Missverhältnis zwischen dem Körpergewicht des Schülers und dem Gewicht des mitzuführen- den Ranzens und ggf. anderer Materialien reicht insoweit nicht aus.
- oder
3. der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit des Schülers bedeutet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schulweg entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbbaren Randstreifen (mindestens 0,5 m) führt. Die bei der Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr üblicher Weise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

(2) Als Wohnung des Schülers gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zwecke des Schulbesuchs. Wohnen Schüler zum Zwecke des Schulbesuchs in einem Heim oder Internat, gilt zur Feststellung des Anspruches nach dieser Satzung das Heim oder das Internat oder vergleichbare Einrichtung als gewöhnlicher Aufenthalt des Schülers.

§ 9

Wegstrecke zur Haltestelle

Eine Beförderungsanspruch auf dem Weg von der Wohnung des Schülers zur Haltestelle und umgekehrt, sowie von der Haltestelle zur Schule und umgekehrt besteht nicht. Von der Regelung nach Satz 1 sind Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung unter Beachtung der geltenden Vorschriften ausgeschlossen.

§ 10

Verkehrsmittel

(1) Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wird auf der Grundlage der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Beförderungsunternehmen eine entsprechende Beförderung organisiert.

(2) In weiteren begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband ÖPNV Vogtland den Beförderungsanspruch nach § 4 Abs. 1, 2 dieser Satzung dadurch erfüllen, dass dem Schüler bzw. seinem Sorgeberechtigten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung gezahlt wird. Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges muss vorher durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gestattet worden sein. Eine solche Gestattung ist nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Weges zur Haltestelle, Umsteigezeiten, sonstige War-